

86.316

**Interpellation Oester****Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung und Besteuerung. Vergünstigungen an Ausländer****Droit de séjour ou d'établissement et passe-droits accordés à certains étrangers***Wortlaut der Interpellation vom 4. März 1986*

In jüngster Zeit ist in verschiedenen Presseorganen darauf hingewiesen worden, dass in gewissen Kantonen eigentliche Schlepper (Treuhänder, Anwälte) gegen hohe Geldbeträge Aufenthalts- und sogar Niederlassungsbewilligungen für reiche Ausländer (meist Steuerflüchtlinge) beschaffen können. Diese Tatsache ist vom Bundesrat in seiner sehr knappen Antwort auf meine Frage in der Fragestunde vom 9. Dezember 1985 weder bedauert noch in Abrede gestellt worden. Das veranlasst mich, den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen zu bitten:

1. Ist der Bundesrat in der Lage, angesichts der in der Öffentlichkeit erhobenen schweren Beschuldigungen gegenüber eidgenössischen und kantonalen Behörden und Amtsstellen den Nachweis zu erbringen, dass diese unwahr sind?

2. Wenn nicht, warum hat das EJPD in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 1985 behauptet, es habe «keine Veranlassung», den angeblichen Unregelmässigkeiten bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an Ausländer vorab in den Kantonen Freiburg, Uri und Neuenburg nachzugehen?

3. Wie erklärt sich demgegenüber die Tatsache, dass drei Monate später – offensichtlich unter dem Eindruck der bekanntgewordenen Fälle – eine Aenderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Fremdenpolizeibehörden vorgeschlagen und in die Vernehmlassung gegeben wird?

4. Ist mit der Ergänzung der genannten Verordnung sichergestellt, dass das Bundesamt für Ausländerfragen künftig für eine saubere, rechtsgleiche Handhabung der einschlägigen Bundesgesetze im ganzen Land sorgt?

5. Trifft es zu, dass einem aufmerksamen Juristen im EJPD, der auf einen möglichen Rechtsverstoss im Fall Onassis hinwies, von seinen Vorgesetzten bedeutet wurde, er möge seine Anstrengungen gefälligst in eine andere Richtung lenken (worauf er bald den Bundesdienst quittierte)? Sind die fraglichen Vorgesetzten immer noch im gleichen Sinn und Geist tätig?

6. Stimmt es, dass sich gewisse Kantone gegenseitig mit eigentlichen Dumping-Steuerpauschalen zugunsten schwerreicher Ausländer geradezu überbieten? Wenn ja, wie lässt sich eine derartige Praxis mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit nach Artikel 4 der Bundesverfassung vereinbaren?

*Texte de l'interpellation du 4 mars 1986*

Dernièrement, divers organes d'information ont attiré l'attention sur le fait que dans certains cantons des avocats et d'autres personnes agissant pour le compte d'autrui, tels que des administrations fiduciaires, se comportent en véritables «passeurs» en échange de grasses rétributions et obtiennent des permis de séjour ou d'établissement pour le compte de riches étrangers fuyant le fisc de leur pays. Comme j'évoquais cet état de choses lors de l'heure des questions du 9 décembre 1985, le Conseil fédéral n'a formulé ni regret ni démenti. C'est pourquoi je prie le gouvernement de répondre à ces questions:

1. Peut-il prouver que les graves accusations portées publiquement contre des autorités et des services fédéraux et cantonaux sont fausses?

2. Dans la négative, pourquoi le Département de justice et police (DFJP) a-t-il affirmé dans son avis du 25 octobre 1985

qu'il n'avait aucune raison d'enquêter sur de prétendues irrégularités dans l'octroi de permis de séjour à des étrangers, en particulier dans les cantons de Fribourg, Neuchâtel et Uri?

3. Comment expliquer le fait que trois mois plus tard – de toute évidence en raison de la publicité donnée à ces faits – une modification de l'ordonnance sur la compétence des autorités de police des étrangers soit proposée et mise en consultation?

4. Cette extension de ladite ordonnance garantirait-elle que l'Office fédéral des étrangers sera en mesure de veiller à l'avenir à une application équitable et appropriée dans l'ensemble du pays des lois fédérales pertinentes?

5. Est-il vrai qu'un juriste consciencieux du DFJP, qui avait attiré l'attention sur une éventuelle violation du droit dans l'affaire Onassis, ait été prié par ses supérieurs de diriger ses efforts dans une autre direction (sur quoi il a quitté peu après le service de la Confédération)? Les supérieurs en question agissent-ils encore dans cet esprit?

6. Est-il exact que certains cantons se fassent mutuellement concurrence en offrant des arrangements fiscaux forfaitaires toujours plus favorables au profit de riches étrangers? Si oui, comment concilie-t-on une telle pratique avec le principe de l'égalité en droit découlant de l'article 4 de la constitution fédérale?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Biel, Dünki, Grendelmeier, Günter, Jaeger, Maeder-Appenzell, Müller-Aargau, Weber Monika, Weder-Basel, Widmer, Zwygart (11)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Die in der Interpellation angesprochenen Vorkommnisse sind in der Presse unter aufsehenerregenden Schlagzeilen gerügt worden: «Für gute Tausender ein Plätzchen in der Schweiz», «Reiche Ausländer haben in der Schweiz keine Asylprobleme», «Seid umschlungen, Millionäre!», «Verluderung des Rechtsstaates», «Zwei Ellen in der Ausländerpolitik», «Wie die Reichen Steuern sparen – darüber redet man nicht», «Man jagt sich gegenseitig die fetten Steuerzahler ab», «Zwölf Kantone locken mit 'Steuerpauschalen'». Solche Berichte bzw. die Zustände, auf die sie hinweisen, untergraben das Vertrauen des Volkes in die Behörden. Eine klare, schonungslose Antwort auf die Interpellationsfragen drängt sich deshalb auf. Dies um so mehr, als man «alle Türen schloss», als die «Weltwoche» vorgängig einer Publikation mit dem Bundesamt für Ausländerfragen über das zusammengetragene Material reden wollte. An einer offenen Aussprache hatten Departement und Bundesamt offenbar kein Interesse. Ein Fall platzte erst, als in Nidwalden ein Strafverfahren in Gang kam.

Besonders bedenklich an den von (angeblich) betuchten Ausländern unter dem Titel «Wirtschaftsförderung» gegründeten Firmen bzw. Scheinfirmen ist der Umstand, dass sie teilweise in den illegalen Waffenhandel verwickelt sein sollen. Andere haben gar nie eine echte wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen. Das heisst, dass weder die vorgegaukelten Arbeitsplätze geschaffen noch die erwarteten Steuerleistungen erbracht worden sind. Damit erweist sich in manchen Fällen nicht nur das Vorgehen als rechtlich unzulässig oder zum mindesten fragwürdig; auch die erhoffte Wirtschaftsförderung ist dann illusorisch. Das ist der eine Teil des wirtschaftlichen und rechtsstaatlichen Aergernisses.

Das andere besteht darin, dass schwerreichen ausländischen Stars und Angehörigen des Big Business in manchen Kantonen eine Wohnsitznahme ermöglicht wird, obwohl in den meisten Fällen von einer Verlegung des Mittelpunktes der Lebensverhältnisse in die Schweiz keine Rede sein kann. Mit lächerlich niedrigen «Steuerpauschalen» können sich diese Steuerflüchtlinge den gesetzlichen Fiskalabgaben ihres Herkunftslandes entziehen und erst noch die schweizerische Steuergesetzgebung unterlaufen. Diese Praktiken sind dem guten Ruf unseres Landes abträglich und überdies eines Rechtsstaates unwürdig. Sie verletzen das gesunde Rechtsempfinden und sind geeignet, den Glauben an Recht und Gerechtigkeit im Staat zu erschüttern.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. Mai 1986*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 mai 1986*

1. und 2. Aufgrund von Artikel 69ter der Bundesverfassung sind die Kantone für die Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen nach Massgabe des Bundesrechts zuständig. Nach Artikel 4 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) entscheiden die kantonalen Behörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Diese Regelung ist massgebend beim Erlass von Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum ANAG und bei Ausübung der Aufsicht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über den Vollzug des ANAG und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung (ANAV).

Für die Zulassung von erwerbstätigen Ausländern setzt der Bundesrat periodisch Höchstzahlen fest. Soweit es sich um kantonale Höchstzahlen handelt, stand dem Bund bisher ein Einsprucherecht nur dann zu, wenn gegen die Person des Gesuchstellers Nachteiliges vorlag.

Nichterwerbstätigen Ausländern konnte bis jetzt in der Regel dann eine Bewilligung zur Wohnsitznahme erteilt werden, wenn der Gesuchsteller das 60. Altersjahr erreicht, sich aus dem Erwerbsleben zurückgezogen und enge persönliche Beziehungen zur Schweiz hatte (Art. 11 V EJPD vom 26. Oktober 1983 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer). Verlängerungen der Aufenthaltsbewilligung setzen voraus, dass gegen die Person des Gesuchstellers nichts Nachteiliges vorlag und der Aufenthalt nicht tatsächlich aufgegeben war.

Nach der Verordnung vom 20. April 1983 über die Zuständigkeit der Fremdenpolizeibehörden besitzt das Bundesamt für Ausländerfragen im vorliegenden Zusammenhang lediglich dann eine Einspruchsmöglichkeit, wenn der Ausländer ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz Wohnsitz nehmen will oder wenn gegen ihn Nachteiliges vorliegt.

Die Bewilligungspraxis hält sich im Rahmen der geltenden Vorschriften und des den Behörden eingeräumten Ermessens. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bringt den Kantonen das für den Vollzug von Bundesrecht unabdingbare Vertrauen entgegen. Es interveniert erst, wenn die Kantone ihren Ermessensspielraum überschreiten. Dies ist vorliegend, gemäss heutigem Recht, nicht der Fall. Das Bundesamt für Ausländerfragen hat das geltende Recht korrekt angewandt. Die diesbezüglichen Beschuldigungen sind unbegründet. Hinsichtlich der Tätigkeit von Anwälten und Treuhändern besteht keine Bundesaufsicht. Der Bundesrat kann denn auch nicht zu den in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen.

3. Zur Unterstützung der vom Bundesrat mit Bezug auf die ausländische Wohnbevölkerung befolgten Stabilisierungspolitik sind in der vorgesehenen neuen Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer neben der Festsetzung von Höchstzahlen für erwerbstätige Ausländer weitere Vorkehrungen enthalten. Im Hinblick auf die vorliegende Interpellation sind zwei Aenderungen von Bedeutung: restriktivere Fassung der Zulassungsvoraussetzungen für Ausländer, die in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit wohnen wollen, sowie die Regelung, wonach eine Aufenthaltsbewilligung nur erteilt und verlängert werden kann, wenn der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des Ausländers in der Schweiz liegt. Die seit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Zuständigkeit der Fremdenpolizeibehörden gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass die im Rahmen des kantonalen Ermessens ergangenen Bewilligungen in Einzelfällen zu stossenden Unterschieden von Kanton zu Kanton geführt haben, welche im Interesse einer einheitlicheren Praxis beseitigt werden sollten. Es ist deshalb angezeigt, die bestehende Einsprucheregelung in der Zuständigkeitsverordnung entsprechend zu ergänzen.

4. Die Aenderungen in der Begrenzungsverordnung und in der Zuständigkeitsverordnung sollen vermeiden, dass der Aufenthalt des Ausländers oder sein Aufenthaltszweck fiktiv

ist. Der Aufenthalt ist fiktiv, wenn der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des Ausländers im Ausland verbleibt. Der Aufenthaltszweck ist fiktiv, wenn sich der Ausländer nicht an den im Gesuchsverfahren angegebenen Zweck seines Aufenthalts hält. Dies trifft beispielsweise auch zu, wenn ein im Rahmen der kantonalen Höchstzahl zugelassener erwerbstätiger Ausländer in der Folge in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausübt. Die Frage, ob für die Zulassung eines erwerbstätigen Ausländers hinreichende Gründe bestehen, ist dagegen nach wie vor von den kantonalen Behörden zu entscheiden.

Die restriktivere Fassung der Zulassungsvoraussetzungen für Ausländer, die hier ohne Erwerbstätigkeit wohnen wollen, wird dazu führen, dass die Zahl solcher Ausländer zurückgeht.

5. Im Fall Onassis handelte es sich um einen im Jahr 1976 vorgenommenen Liegenschaftserwerb. Die durchgeführten Abklärungen haben ergeben, dass der Kauf dieser Liegenschaft in Übereinstimmung mit den seinerzeit geltenden Vorschriften erfolgt ist.

6. Wer sich in der Schweiz niederlässt oder aufhält, wird nach den Steuergesetzen unseres Landes besteuert. Dabei kann es vorkommen, dass die Steuerbelastung hier geringer ausfällt als im Ausland. Doch ginge es aus Gründen der Rechtsgleichheit und im Hinblick auf die Niederlassungsverträge nicht an, die hier wohnenden Ausländer einer stärkeren Besteuerung zu unterstellen, nur um ein allfällig höheres ausländisches Belastungsniveau weiterzuführen. Im übrigen hängt eine Wohnsitzverlegung in die Schweiz nicht nur von einer allfälligen Steuerersparnis ab; in Betracht fallen ebenfalls die stabilen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie das qualifizierte Dienstleistungsangebot.

Bei der sogenannten Pauschalsteuer handelt es sich um eine Besteuerung nach dem Lebensaufwand des Steuerpflichtigen. Sie bezweckt, die Steuerveranlagung von nicht-erwerbstätigen Ausländern zu vereinfachen. Bei der direkten Steuer des Bundes steht das Recht, pauschal besteuert zu werden, den Ausländern zu, die eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz weder ausüben noch je ausgeübt haben. Die Besteuerung nach dem Aufwand muss mindestens so hoch sein wie die Steuer auf dem Bruttobetrag der Einkünfte aus schweizerischen Quellen und der ausländischen Erträge, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Befreiung oder Rückstattung von an der Quelle erhobenen ausländischen Steuern beansprucht. Dadurch wird die Steuer auf sämtlichen Einkünften des Steuerpflichtigen aus schweizerischen Quellen und unter den genannten Voraussetzungen auch auf ausländischen Erträgen erhoben. Aehnliche Besteuerungsgrundsätze kennen verschiedene kantonale Steuergesetze.

Das Interesse der Gemeinwesen an finanzkräftigen Steuerpflichtigen besteht nicht nur im Bereich der Pauschalsteuer; es ist ein Ausdruck unseres Steuerföderalismus, demzufolge die Steuerbelastungen von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sind. Auch die Rechtsgrundlagen zur Pauschalbesteuerung weisen Differenzen auf, insbesondere in bezug auf die Berechnung des steuerbaren Mindestaufwandes bzw. der mindestens in der Schweiz steuerbaren Einkünfte aus in- und ausländischen Quellen. Doch ist auch zu bedenken, dass die Bewertung des Lebensaufwandes eines Steuerpflichtigen eine typische Ermessensfrage ist, bei der unterschiedliche Auffassungen unvermeidlich sind. Aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer soll eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, die solche Differenzen grösstenteils ausgleichen wird. Unterschiedliches Ermessen wird aber auch in Zukunft nicht zu vermeiden sein.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag auf Diskussion  
Dagegen

63 Stimmen  
0 Stimmen

**Präsident:** Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

86.338

**Interpellation Cincera**  
**Internationaler Terrorismus**  
**Terrorisme international**

*Wortlaut der Interpellation vom 12. März 1986*

Der internationale Terrorismus wird zunehmend zu einer politischen und militärischen Bedrohung, welche in Zukunft strategische Ausmasse annehmen könnte. Bereits heute führen einzelne Verbindungen des internationalen Terrorismus durch und in die Schweiz. In diesem Zusammenhang frage ich den Bundesrat:

1. Genügen die heute zur Verfügung stehenden Mittel zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus in der Schweiz?
2. Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu treffen, um einer Zunahme dieser Bedrohung zu begegnen?
3. Drängt sich nicht allenfalls die Schliessung des Libyschen Volksbüros in Bern und des PLO-Büros als Massnahme auf?

*Texte de l'interpellation du 12 mars 1986*

Le terrorisme international constitue de plus en plus une menace politique et militaire qui pourrait à l'avenir prendre une dimension stratégique. Quelques réseaux terroristes transitent aujourd'hui déjà par la Suisse, ou s'y dirigent. Au vu de cette situation, je demande au Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Disposons-nous actuellement de moyens suffisants pour lutter contre le terrorisme international?
2. Quelles mesures le Gouvernement propose-t-il de prendre pour répondre à cette menace grandissante?
3. Ne faut-il pas envisager la fermeture du bureau populaire libyen à Berne et du bureau de l'OLP?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Aliesch, Allenspach, Ammann-Bern, Aubry, Basler, Bonny, Bühler-Tschappina, Bürer-Walenstadt, Candaux, Eisenring, Etique, Flubacher, Frey-Neuchâtel, Giger, Graf, Hari, Hofmann, Hösli, Kohler Raoul, Kühne, Landolt, Loretan, Lüchinger, Massy, Mühlemann, Müller-Bachs, Müller-Meilen, Nef, Neuenschwander, Oehen, Oester, Ogi, Revaclier, Rime, Rutishauser, Savary-Vaud, Schüle, Schwarz, Soldini, Spälti, Spoerry, Steffen, Tschuppert, Uhlmann, Villiger, Wanner, Weber-Schwyz, Zwingli (48)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Zurzeit ist eine erneute Zunahme des internationalen Terrorismus festzustellen. Die Schweiz spielt dabei als logistische Basis eine gewisse Rolle, und es ist auch bekannt, dass Kurierlinien des palästinensischen Terrorismus durch die Schweiz laufen. Der Kampf gegen diese internationale Bedrohung kann nur erfolgreich sein, wenn jedes Land seine besondere Verantwortung trägt und alle zumutbaren Massnahmen zur Abwehr trifft, auch dann, wenn es selber nicht Angriffsziel ist.

Neben der internationalen Zusammenarbeit ist es notwendig, die geeigneten Massnahmen zu treffen und auch in quantitativer Hinsicht über genügend ausgebildete Kräfte zu verfügen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. Mai 1986*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 mai 1986*

1. Die Schweiz kennt keinen eigenen, aus dem Untergrund heraus operierenden Terrorismus nach dem Modell bei-

spielsweise der deutschen «Roten Armee Fraktion» oder der «Roten Brigaden» in Italien. Hingegen existiert in unserem Land ein Personenkreis, welcher dem terroristischen Sympathisanten- und Unterstützungsfeld zuzurechnen ist und aus welchem schon Verbindungen zu ausländischen Terrororganisationen haben festgestellt werden können. Nach Massgabe der schweizerischen Rechtsordnung werden die zu deren Aufdeckung erforderlichen Kontroll- und Ermittlungsmassnahmen durchgeführt. Wir wurden sodann in den letzten Jahren regelmässig mit politisch motivierten Straftaten mit beschränkter Militanz in Form vorwiegend von Sprengstoff- und Brandanschlägen konfrontiert. Zudem macht der internationale Terrorismus auch vor unseren Landesgrenzen nicht Halt. So wurde die Schweiz wiederholt vom internationalen Terrorismus als Transitland benutzt und manchmal auch zur Beschaffung der notwendigen Logistik aufgesucht. Gelegentlich war unser Land selber Zielscheibe des internationalen Terrorismus. Teils richteten sich Terrorakte dabei gegen ausländische Personen oder Einrichtungen in unserem Land; mehrfach wurde die Schweiz dann als Folge der Aufklärung solcher Straftaten Opfer von Erpressungs- oder Vergeltungsaktionen.

Wegen der aus dem internationalen Terrorismus resultierenden Gefährdung ist auch bei uns – in präventiver wie in repressiver Hinsicht – eine effiziente Terrorismusbekämpfung unabdingbar.

2. Die Terrorismusbekämpfung ist nur zum Teil Bundessache. Die diesbezügliche Zuständigkeit der Bundesbehörden (vorweg der Bundesanwaltschaft und ihrem Polizeidienst, der Bundespolizei) beschränkt sich im Prinzip auf die Verfolgung der in die Bundesgerichtsbarkeit fallenden Straftaten (so namentlich die strafbaren Handlungen gegen die Bundesgewalt oder gegen Leib, Leben und Freiheit von eidgenössischen Magistratspersonen, die Sprengstoffdelikte, die Widerhandlungen gegen das Kriegsmaterial-, das Atom- und das Rohrleitungsgesetz, die an Bord von Luftfahrzeugen oder gewisse gegen völkerrechtlich geschützte Personen begangenen strafbaren Handlungen sowie die Geiselnahme zur Nötigung von Behörden des Bundes oder des Auslands). Bei den übrigen Delikten im Bereich des Terrorismus sind die Kantone für die Strafverfolgung zuständig.

In der Praxis erweist sich der stets unberechenbarer und mobiler werdende Terrorismus nun aber seiner Natur nach als ein überregionales, ja internationales Phänomen mit immer diffuseren personellen, operationellen und räumlichen Verflechtungen. Dementsprechend hat sich die Terrorismusbekämpfung heute in bedeutend stärkerem Masse international auszurichten. Der Bundesanwaltschaft kommt deshalb über ihren eigentlichen Zuständigkeitsbereich in der Strafverfolgung hinaus eine nicht mehr wegzudenkende Informations- und Koordinationsaufgabe zu: Die polizeilich relevanten Informationen über internationale Aspekte des Terrorismus fallen meist bei der Bundespolizei an, werden von ihr geprüft, bearbeitet und den interessierten kantonalen Polizeibehörden weitergeleitet. Die mit terroristischen Operationen erfüllten Tatbestände – auch jene ausserhalb der Bundesgerichtsbarkeit – haben oft überregionale Bedeutung oder weisen internationale Bezugspunkte auf. Repressive und präventive Massnahmen bedürfen deshalb in der Regel einer überregionalen oder internationalen Absprache. Diese Informations- und Koordinationsaufgaben haben in den letzten Jahren ausserordentlich stark zugenommen und neben der Spionageabwehr auch zu einer grossen zusätzlichen Beanspruchung der Bundespolizei auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung geführt.

3. Der Bundesrat ist sich der Notwendigkeit einer effizienten Terrorismusbekämpfung bewusst. Obschon die Schweiz bisher nur gelegentlich selber Ziel des internationalen Terrorismus war, gilt es, unser Land vor künftig möglichen terroristischen Angriffen zu schützen und auch international im Kampf gegen den Terrorismus unseren Beitrag zu leisten. In diesem Sinne werden die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung von Terroraktionen sowie zur Aufklärung bereits verübter Straftaten getroffen. Die Frage der ausreichenden Mittelbereitstellung für die

## **Interpellation Oester Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung und Besteuerung. Vergünstigungen an Ausländer**

### **Interpellation Oester Droit de séjour ou d'établissement et passe-droits accordés à certains étrangers**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.316
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1004-1006
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 470

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.